

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat in Bezug auf die Anpassung der Betreuer- und Vormünder- vergütung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ (Bundesratsdrucksache 460/17) in Bezug auf die durch den Bundestag beschlossene Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung konkret beurteilt;
2. ob sie die von den Regierungsfractionen im Bundestag vorgebrachten Argumente für eine Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 18/12427, Seite 15 ff.) teilt und falls nein, in welchen Punkten sie anderer Auffassung ist und mit welcher Begründung;
3. wie sie sich künftig zu dem Gesetzentwurf im Bundesrat verhalten wird, insbesondere ob sie beabsichtigt, eine erneute Absetzung des Tagesordnungspunkts im Bundesrat und mit welcher Begründung zu erreichen und falls nein, ob sie dem Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung mit welcher Begründung zustimmen oder ablehnen wird oder ob und ggf. welche Änderungen sie zu diesem Gesetzentwurf anstrebt;

4. wie sie ihr Verhalten im Bundesrat in Bezug auf die Sicherstellung der Existenz der Betreuungsvereine beurteilt.

14.07.2017

Binder, Gall, Hinderer,
Kopp, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Bundesrat hat im September 2016 (Urheber auch Baden-Württemberg) einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits- und in Fürsorgeangelegenheiten“ eingebracht (Bundesratsdrucksache 505/16). Im Beratungsverfahren im Bundestag wurde der Gesetzesantrag im Mai 2017 auf Initiative der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD geändert. Die Änderung sieht unter anderem eine Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vor. Der zunächst für den 7. Juli 2017 auf der Tagesordnung des Bundesrats stehende Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits- und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundesratsdrucksache 460/17) wurde auf Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Juli 2017 abgesetzt. Es ist von Interesse, wie sich die baden-württembergische Landesregierung künftig zu diesem Gesetzentwurf verhalten wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2017 Nr. JUM-4030/0335 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits- und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ (Bundesratsdrucksache 460/17) in Bezug auf die durch den Bundestag beschlossene Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung konkret beurteilt;*

Die Landesregierung begrüßt die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Berufsbetreuern eine angemessene und auskömmliche Vergütung zu sichern.

Allerdings wird der Zeitpunkt des Gesetzentwurfs als verfrüht angesehen. Die zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragte Studie ist noch nicht abgeschlossen: Bislang haben sich noch nicht einmal ein Prozent der Betreuer an der Untersuchung zum Thema der Vergütung beteiligt, sodass die Daten des Zwischenberichts zu diesem Bereich nicht aussagekräftig sind. Auch wird bislang nicht zwischen in Voll- und Teilzeit tätigen Betreuern unterschieden, sodass es weitgehend an Kenntnissen zu deren Einkommensverhältnissen fehlt.

Insofern kann auch die konkrete Höhe einer gegebenenfalls erforderlichen Vergütungsanpassung derzeit noch nicht beurteilt werden.

2. ob sie die von den Regierungsfractionen im Bundestag vorgebrachten Argumente für eine Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 18/12427, Seite 15 ff.) teilt und falls nein, in welchen Punkten sie anderer Auffassung ist und mit welcher Begründung;

Die Argumentation wird insoweit geteilt, als auch die Landesregierung sich für eine der Qualifikation und Tätigkeit von Berufsbetreuern angemessene Vergütung ausspricht. Zutreffend ist weiterhin, dass die Stundensatzhöhe seit 2005 faktisch um ca. 14 Prozent gestiegen ist, wobei allerdings zu ergänzen ist, dass die Betreuervergütung mit der Reform 2005 durch die Einführung von Zeitpauschalen bereits um durchschnittlich 24 Prozent angehoben wurde. Wegen dieser Entwicklung hat der Landesrechnungshof in einer beratenden Stellungnahme aus dem Jahr 2009 sogar eine Absenkung der Betreuervergütung gefordert.

Als lückenhaft wird die Begründung für die Vergütungserhöhung insoweit angesehen, als sie die Frage nach der tatsächlichen Einkommenssituation vollständig ausklammert. Da Berufsbetreuer selbstständig tätig sind, resultiert ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der jeweiligen Stundensatzhöhe, sondern auch aus der jeweiligen organisatorischen Ausgestaltung der Berufsausübung (aufgewendete Arbeitszeit, Größe des Betreuungsbüros, Beschäftigung von Mitarbeitern, Grad der Professionalisierung, etc.). Um auch den Einfluss dieser Faktoren zu beurteilen, wurden die Berufsbetreuer über ihre Verbände aufgefordert, sich an der Studie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu beteiligen. Aufgrund der äußerst geringen Beteiligungsquote seitens der Berufsbetreuer (0,9 Prozent) zu dem Punkt „Einkommenssituation“ werden die ermittelten Ergebnisse durch die beteiligten Wissenschaftler als statistisch nicht valide eingestuft. Deshalb kann zu der tatsächlichen finanziellen Situation der Berufsbetreuer derzeit keine Aussage getroffen werden.

3. wie sie sich künftig zu dem Gesetzentwurf im Bundesrat verhalten wird, insbesondere ob sie beabsichtigt, eine erneute Absetzung des Tagesordnungspunkts im Bundesrat und mit welcher Begründung zu erreichen und falls nein, ob sie dem Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung mit welcher Begründung zustimmen oder ablehnen wird oder ob ggf. welche Veränderungen sie zu diesem Gesetzentwurf anstrebt;

Hinsichtlich der Betreuervergütung hängt das künftige Verhalten des Landes im Bundesrat maßgeblich von den Ergebnissen des genannten Gutachtens, gegebenenfalls auch in Zusammenhang mit einem weiteren, kurz vor dem Abschluss stehenden Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht ab.

Die gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ehegattenbeistandschaft vorgenommenen erheblichen Einschränkungen und Änderungen werden durch die Landesregierung kritisch gesehen. Zum einen führt die deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs dazu, dass das Ziel des Entwurfs, Ehegatten und Lebenspartner in akuten Notsituationen zu entlasten, nur noch bedingt erreicht wird. Zum anderen wird durch die gestrichene Bindung des handelnden Ehegatten/Lebenspartners an eine Patientenverfügung und Behandlungswünsche möglicherweise dem Selbstbestimmungsrecht des anderen Ehegatten/Lebenspartners nicht mehr hinreichend Rechnung getragen.

4. wie sie ihr Verhalten im Bundesrat in Bezug auf die Sicherstellung der Existenz der Betreuungsvereine beurteilt.

Bei den Einnahmen der Betreuungsvereine kann unterschieden werden zwischen Einnahmen aus der Betreuervergütung und Einnahmen aus einer Leistung des Landes in Form einer Vereinsförderung.

Die Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern sowie die weiteren Tätigkeiten, die von den Betreuungsvereinen wahrgenommen werden, sind für das Betreuungssystem von großer Bedeutung. Die Finanzierung dieser Aufgaben soll allerdings nicht durch die Betreuervergütung erfolgen, sondern durch die gesondert gezahlte Vereinsförderung.

Hier ist Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich bereits heute in der Spitzengruppe, was die Höhe der Förderung anbelangt. Dessen ungeachtet wird sich die Landesregierung auch in Zukunft dafür einsetzen, den Betreuungsvereinen eine die Querschnittsarbeit finanzierende Grundsicherung zukommen zu lassen. Gegebenenfalls könnte eine solche Grundsicherung unabhängig von der Frage der Betreuervergütung auch auf Bundesebene geregelt werden.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor